Betriebssatzung des Eigenbetriebes zur Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Muchow

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 64 und 68 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommer in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl.M-V. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 25.02.2008, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22. April 2009 die nachfolgende Betriebssatzung erlassen.

§ 1
Name, Sitz und Stammkapital des Eigenbetriebes

(1) Die Gemeinde Muchow führt einen Eigenbetrieb zur Schmutzwasserentsorgung als Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung Land Mecklenburg- Vorpommern

(2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

Eigenbetrieb der Gemeinde Muchow
Kurzname: Eigenbetrieb Abwasser Muchow, EAM

(1) Der Sitz des Eigenbetriebes befindet sich in der Gemeinde Muchow, An der Tarnitz 7

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 €

§ 2
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes ist die Gewährleistung der Schmutzwasserentsorgung, deren Geltungsbereich im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang und die Einhaltung weiterer Bestimmungen welche durch die Schmutzwasserentsorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

§ 3
Organe des Eigenbetriebes

(1) Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:
- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- Gemeindevertretung
- Bürgermeister

§ 4
Betriebsleitung und deren Aufgaben

1) Die Betriebsleitung besteht aus <u>vier</u> ehrenamtlichen Betriebsleitern.

2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich. Die Geschäftsverteilung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abwasser der Gemeinde Muchow wird wie folgt festgelegt:

   a) Betriebsleiter/in 1 - Organisation und Koordination,

   b) Betriebsleiter/in 2 - Technik und Ausrüstung,

   c) Betriebsleiter/in 3 - Finanzbuchhaltung und Zuarbeit zum Jahresabschluss,

   d) Betriebsleiter/in 4 - Bescheid- und Mahnwesen.

3) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, bis zu einem Wertumfang von 1.000 EUR, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen. Sie kann sich dabei eines Geschäftsbesorgers bedienen.

4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für Angelegenheiten, welche die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren.

5) Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss halbjährig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

§ 5
Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg- Vorpommern , (EigVO M-V) der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind, insbesondere über

- den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung
- Erlass und Änderung von Entsorgungssatzungen sowie weiterer Satzungen, soweit diese den Zweck des Eigenbetriebes betreffen
- die Geschäftsordnung des Betriebsausschusses
- die Wahl des Betriebsausschusses
- die Bestellung des Betriebsleiters
- den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes
- den Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse
- die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes, sowie die Entlastung der Betriebsleitung
- Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteile. In diesem Sinn sind der Erwerb von Leitungsrechten und sonstigen Dienstbarkeiten zur Umsetzung der Entsorgungskonzepte des laufenden Geschäftsbetriebes ein Geschäft der laufenden Betriebsführung
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten
- den Abschluss von öffentlich- rechtlichen Verträgen zur kommunalen Zusammenarbeit sowie von sonstigen Verträgen
- die Aufnahme von Krediten
- den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen
- die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 6
Zuständigkeit und Organisation des Betriebsausschusses

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird nach Maßgabe dieser Satzung ein beratender Ausschuss der Gemeindevertretung im Sinne von § 36 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung Betriebsausschuss.

(2) Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Muchow. Der Betriebsausschuss besteht aus zwei Gemeindevertretern und einem/einer sachkundigen Einwohner/in. Stellvertreter werden nicht gewählt.

Der Betriebsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.

(3) Der Betriebsausschuss tagt jeweils am 1. Dienstag jeden Monats in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Absprüchen
4. Grundstücksgeschäfte
5. Vergabe von Aufträgen

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest und beruft die Sitzung des Betriebsausschusses schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. Für die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses dürfen drei Tage Aushangfrist nicht unterschritten werden. Der § 8 - Öffentlichen Bekanntmachungen - der Hauptsatzung der Gemeinde Muchow gilt entsprechend.

(4) Der Betriebsausschuss kann anlässlich eines wichtigen Grundes jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

§ 7
Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Gemeindevertretung wahrgenommen werden und die nicht auf die Betriebsleitung übertragen worden sind. Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit. Die Betriebsleitung soll zuvor gehört werden.

Diese Entscheidungen bedürfen gemäß § 39 Absatz 3 der Kommunalverfassung M-V der Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes, soweit er nicht Befugnisse nach § 39 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung für M-V übertragen hat. Daneben ist er Vorgesetzter der Betriebsleitung und kann dieser, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung, Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung.

§ 8
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse vertritt die Betriebsleitung vorbehaltlich des Absatzes 3 die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen, soweit die Betriebssatzung dazu ermächtigt.

(3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und einem Mitglied der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt, so sind diese Erklärungen vom Bürgermeister und seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 9
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde Muchow.

(2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan besteht aus:

- Zusammenstellung
- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Stellenübersicht und
- Übersicht über die aus den Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen beizufügen.

(3) Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes sind nach § 1 Abs.3 sowie die §§ 8,9 und 11 Abs. 3 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V. S.34) sinngemäß zu beachten.

(4) Für den Eigenbetrieb ist nach den Vorschriften des § 66 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern eine Sonderkasse einzurichten; sie soll mit der Gemeindekasse verbunden werden.

(5) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebes sollen in Abstimmung mit der Liquiditätslage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 10
Buchführung und Kostenrechnung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; die Besonderheiten der kommunalen Doppik sind zu berücksichtigen. Die §§ 25, 26Abs. 1, 2, 4 bis 8, 9 Abs. 10, 11, Satz 3 und Abs. 12 sowie §§ 28 und 29 der Gemeindehaushaltsverordnung- Doppik gelten sinngemäß.

§ 11
Jahresabschlüsse, Lageberichte

(1) Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, derFinanzrechnung und dem Anhang besteht. Im Einzelnen sind die §§ 20 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EigVO MV) maßgeblich.

(2) Gleichzeitig mit jedem Jahresabschluß ist ein Lagebericht nach § 289 Handelsgesetzbuch aufzustellen. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

- Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte
- Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen
- die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr
- den Stand der im Bau befindlichen Anlagen und die geplanten Bauvorhaben
- die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen
- den Vergleich der Ansätze mit den Ergebnissen des Wirtschaftjahres der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanzierung für die Bereiche; wesentliche Abweichungen sind zu erläutern
- und die Einhaltung der Stellenübersicht.

§ 12
Aufstellung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Betriebsleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses der Gemeindevertretung zur Feststellung vorzulegen.

(4) Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahres, jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

(5) In einem gesonderten Beschluss entscheidet die Gemeindevertretung über die Entlastung der Betriebsleitung. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die Gründe hierfür anzugeben.

(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist gemäß Hauptsatzung der Gemeinde bekannt zu geben und einschließlich des Lageberichtes an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Muchow, den 20.03.2013

Grimm
Bürgermeister